

§ 8 St-BZG Transport von Bienen

St-BZG - Steiermärkisches Bienenzuchtgesetz

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

Der Transport von Bienen auf der Straße oder mit der Bahn darf nur in bienendicht verschlossenen Behausungen mit genügender Luftzufuhr erfolgen.

In Kraft seit 17.03.1998 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at